Gefet : Sammlung

fur bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

- Nr. 17. ---

(Nr. 2193.) Feuersozietäts-Reglement für bas platte Land von Altpommern. Bom 20. Muauft 1841.

Mir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preugen zc. zc.

Die Erfahrung der neueren Zeit hat in den falf allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs Sozieteten mannigsade Mangel und Unvollsommenheiten wahrnehmen lassen. Um nun diesen Mängeln und Unvollsommenheiten, welche auch in der Proving Pommern wahrgenommen worden sind, abzuhelsen und um zugleich die Feuer-Sozietats-Verhaltnisse in dieser Proving dem zeitigen und Bedurfnisse, dass den Wirtschaften der Armen der Anderschaften der Verleichen fur das platte Land von Allt-Pommern entworfenen Reglements verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

6. 1.

Se soll für das platte Land von Alftpommern fortan nur eine diffent, 1) Augemeine Gozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Wersicherung von Gebauben gegen Seuersgeschr gerichtet und in welcher also diese Geschr bergestat gemeinschaftlich übernommen tift, das sich jeder Theilnehmer zugleich in dem
Rechtwerhaltnis eines Wersicherers und eines Wersicherten befinder; als Versischerer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Geseh pro rata seiner
Wersicherungssumme obliegenden Beiträgen verhasste ist.

Keine auferhalb der Proding, sop es im Ins oder Auslande etablitte, auf Gegenseitigkeit der Immodiliars Versicherung gegen Feuersgesahr gerichtete Institution soll sortan auf dem platten Lande der Proding hinschtlich der unbedingt aufnahmesähigen Gebäude (h. 6. seq.) Wirksamkeit ausüben durfen.

Jum platten Lande wird basjenige gerechnet, was nicht jum Kommunals Begirfe einer Stadt gehort.

Diesenigen jum vorgebachten Berbanbe gehbrigen Sozietats Derwandten, welche gleichwohl ihre unbedingt aufnahmefahigen Gebaude bei einer anderen auf Gegenseitigkeit ber Immobiliar Bersicherung gerichteten Gesellschaft ver-Batragma 1841. (Kr. 2083) 37 ficherun